

Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach

vom 20. Dezember 1996

(in der Fassung der 2. Änderung vom 20. November 2015)

Aufgrund § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 und 83), sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 10. September 2015 folgende Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Ilmenau, Ortsteil Manebach, ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen im Ortsteil Manebach einen Kurbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Der Beitrag ist zweckgebunden für die Tourismusförderung im Ortsteil Manebach zu verwenden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist der Ortsteil Manebach mit den Gemarkungen Manebach und Kammerberg.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz (1), im Falle des § 6 Absatz (2) mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) zu entrichten.

§ 6**Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für

Erwachsene 1,00 EUR

Rentner, Schwerbeschädigte, Studierende, Arbeitslose 0,50 EUR

Kinder nach Vollendung des 6. bis zur
Vollendung des 18. Lebensjahres 0,50 EUR

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist: Ferienhaus, Ferienwohnung, Privatzimmer, Dauercamper), kann im Wege der Vereinbarung der Kurbeitrag erhoben werden.

§ 7**Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung sind befreit:
 1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden
- (2) Die Stadtverwaltung Ilmenau kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von dem Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt.

§ 8 Ermäßigung des Beitrages

- (1) In Fällen sozialer und unbilliger Härten kann die Stadtverwaltung Ilmenau auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 9 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadtverwaltung Ilmenau eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare vierteljährlich bei der Stadtverwaltung Ilmenau [in Verbindung mit § 11 Absatz (1)] abzugeben. Bei Nutzung eines elektronischen Meldesystems dienen die digital erhobenen und gespeicherten Daten als Meldenachweis.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze (1) und (3) zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadtverwaltung Ilmenau ist berechtigt, die Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen. Bei Nutzung eines elektronischen Meldesystems entfällt die Notwendigkeit zum Führen eines papiergebundenen Gästeverzeichnisses. Die digital erhobenen und gespeicherten Daten dienen als Grundlage für Überprüfungen.

- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absätzen (1) und (3) für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz (4).
- (6) Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und vierteljährlich bis zum 10. des Folgemonats an die Stadtverwaltung Ilmenau abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 12

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 10 Absatz (1) an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung Ilmenau stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 Thür KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz (1) bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Ilmenau für den Ortsteil Manebach in der Fassung der 2. Änderung vom 20. November 2015 tritt am 13. Dezember 2015 in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 20. November 2015

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.